



Uniwersytet
Wrocławski

RECHTSPRECHENDE GEWALT IN POLEN

GERICHTSHÖFE

dr Agnieszka Malicka

Fakultät für Rechts-, Verwaltungs- und Wirtschaftswissenschaften

REGELUNGEN ZUR TÄTIGKEIT DER GERICHTSHÖFE

➤ **Die Verfassung:**

- Art. 10 Abs. 2
- Kapitel VIII der Verfassung, Art. 173, 174
 - der Verfassungsgerichtshof Art. 188 – 197
 - der Staatsgerichtshof Art. 198 - 201

➤ **Gesetze**

- das Gesetz vom 25. Juni 2015 über den Verfassungsgerichtshof mit späteren Änderungen
- das Gesetz vom 6. September 2001 über den Staatsgerichtshof mit späteren Änderungen

VERFASSUNGSGERICHTSHOF

- die Idee eines Verfassungsgerichts in Polen erschien zum ersten Mal in den 70er Jahren,
- 1981 begannen die Arbeiten an entsprechenden Vorschriften,
- am 26. März 1982 wurde eine Verfassungsnovelle verabschiedet,
- das Gesetz über den VGH wurde am 29. April 1985 verabschiedet,
- mit dem Inkrafttreten der neuen Verfassung trat auch das neue Gesetz vom 1. August 1997 über den Verfassungsgerichtshof in Kraft.

Der VGH gehört laut Verfassungsvorschriften zu den Organen der rechtsprechenden Gewalt. Seine Aufgabe ist aber nicht die Ausübung der Rechtsprechung, sondern die Kontrolle der hierarchischen Übereinstimmung der Rechtsnormen und falls notwendig, die Beseitigung der Normen, die mit den Normen höheren Rangs nicht vereinbar sind aus dem Rechtssystem.

Funktionen des VGH (Art. 188 VerfRP)

- die Normenkontrolle
- die Entscheidung über Verfassungsbeschwerden,
- die Entscheidung über Kompetenzstreitigkeiten zwischen zentralen Verfassungsorganen des Staates,
- die Entscheidung über die Verfassungsmäßigkeit der Ziele oder der Tätigkeit politischer Parteien,
- die Entscheidung über die vorübergehende Unmöglichkeit der Amtsausübung durch den Staatspräsidenten.

RICHTER AM VERFASSUNGGERICHTSHOF

- der VGH besteht aus **15 Richtern**, die vom Sejm **individuell auf 9 Jahre gewählt** werden,
- die gewählten Personen müssen sich durch Rechtskenntnisse auszeichnen,
- eine Wiederwahl ist nicht zulässig,
- Richter der VGH kann eine Person werden, die die Voraussetzungen zur Ernennung zum Richter des Obersten Gerichts oder des Hauptverwaltungsgerichts erfüllt,
- Der Kandidat zum Richter muss am Tag der Wahl mindestens das 40. Lebensjahr vollendet haben und das 67. Lebensjahr nicht vollendet haben,

RICHTER AM VERFASSUNGSGERICHTSHOF

- die Richter werden ausschließlich durch den Sejm gewählt,
- Kandidaten werden vom Sejmpräsidium oder von einer Gruppe von mindestens 50 Abgeordneten vorgeschlagen,
- die Wahl erfolgt **mit der absoluten Mehrheit der Stimmen** in der Anwesenheit von mindestens der Hälfte der gesamten Abgeordnetenzahl.
- der Präsident des Verfassungsgerichtshofes und seine Stellvertreter werden vom Präsidenten der Republik Polen aus der Mitte der Kandidaten berufen, die von der Generalversammlung der Richter des Verfassungsgerichtshofes vorgeschlagen werden.

RICHTER AM VERFASSUNGSGERICHTSHOF

- die Richter des Verfassungsgerichtshofes sind in der Ausübung ihres Amtes **unabhängig** und **nur der Verfassung unterworfen**,
- es werden ihnen Arbeitsbedingungen und eine Vergütung gewährleistet, die der Würde ihres Amtes und dem Umfang ihrer Pflichten entsprechen,
- die Richter des Verfassungsgerichtshofes dürfen, solange sie ihr Amt innehaben, weder einer politischen Partei oder einer Gewerkschaft angehören noch eine Tätigkeit ausüben, die sich mit den Grundsätzen der Unabhängigkeit der Gerichte und der Richter nicht vereinbaren lässt,
- ohne vorherige Zustimmung des Verfassungsgerichtshofes darf ein Richter des Verfassungsgerichtshofes weder zur strafrechtlichen Verantwortung gezogen werden, noch ist ein Freiheitsentzug zulässig.

ZUSTÄNDIGKEITEN DES VERFASSUNGSGERICHTHOFES (Art. 188, 189, 193 VerfRP)

- **PRÜFUNG DER VERFASSUNGSMÄSSIGKEIT VON NORMATIVAKTEN:**
 - **ABSTRAKTE KONTROLLE**
 - **KONKRETE KONTROLLE**
- **ANDERE ANGELEGENHEITEN**

ABSTRAKTE KONTROLLE:

➤ präventive Kontrolle

- **auf Antrag des Präsidenten RP**

- Verfassungsmäßigkeit der Gesetze beim aufhebenden Veto des Präsidenten im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens;
- Verfassungsmäßigkeit völkerrechtlicher Verträge - vor der Ratifizierung eines völkerrechtlichen Vertrages

ABSTRAKTE KONTROLLE

➤ nachträgliche Kontrolle

- **auf Antrag:** des Präsidenten RP, des Sejmarschalls, des Senatsmarschalls, des Vorsitzenden des Ministerrates, einer Gruppe von 50 Abgeordneten, einer Gruppe von 30 Senatoren, des Ersten Präsidenten des OG, des Präsidenten des HVG, des Generalstaatsanwalts, des Präsidenten der OKK, des Bürgerrechtsbeauftragten oder anderer berechtigten Subjekte
 - Verfassungsmäßigkeit der Gesetze und völkerrechtlicher Verträge
 - Übereinstimmung der Gesetze mit völkerrechtlichen Verträgen ratifiziert mit Zustimmung des Sejms
 - Übereinstimmung von Rechtsvorschriften, die durch zentrale Staatsorgane erlassen werden - mit der Verfassung, mit ratifizierten völkerrechtlichen Verträgen und mit Gesetzen

KONKRETE KONTROLLE

➤ **Rechtsfragen**

- gem. Art. 193 VerfRP
- Rechtsfragen können von jedem Gericht in jeder Verfahrensphase gestellt werden.
- Das Verfahren wird bis zur Entscheidung des VGH eingestellt und danach wird entsprechend dieser Entscheidung ein Urteil gefällt

➤ **Verfassungsbeschwerde**

- gem. Art. 79.1 VerfRP

ANDERE ANGELEGENHEITEN

➤ **Kompetenzstreitigkeiten**

zwischen den zentralen Organen der Staatsgewalt; gem. Art: 189 VerfRP

➤ **Verfassungsmäßigkeit der Ziele oder der Tätigkeit politischer Parteien**

vor der Registrierung oder während der Tätigkeit

➤ **Feststellung der Unmöglichkeit der Amtsausübung durch den Präsidenten RP**

auf Antrag des Sejmarschalls, gem. Art. 131.1 VerfRP

WICHTIGSTE ÄNDERUNG DES GESETZES / 22.12.2015

- *Entscheidungen nach der Reihenfolge des Eingangs,*
- *Entscheidungen werden getroffen in der Besetzung von 7 Richtern,*
- *Die Verhandlung kann nicht früher als nach Ablauf von 3 Monate nach Benachrichtigung der Parteien stattfinden und im Fall von Entscheidungen in der vollen Besetzung - nach Ablauf von 6 Monaten,*
- *Die Entscheidungen haben keinen endgültigen Charakter; die Partei kann die Wiederaufnahme des Verfahrens beantragen, wenn sie der Meinung ist, die Entscheidung wurde bei grober Verletzung de Verfahrensgrundsätze getroffen,*
- *Über das Erlöschen des Mandats eines Richters und über die Suspendierung des Richters entscheidet der Sejm,*
- *Ein Richter kann wiedergewählt werden,*
- *Der Präsident RP und der Justizminister können die Einleitung eines Disziplinarverfahrens gegenüber einem Richter beantragen*

DER STAATSGERICHTSHOF

- ein Organ, das für die verfassungsrechtliche Verantwortung der Exekutive zuständig ist,
- in der polnischen Verfassungsgeschichte war diese Art der Verantwortung in den beiden Verfassungen der Zwischenkriegszeit geregelt,
- in der kleinen Verfassung vom 1947 gab es Regelungen über den Staatsgerichtshof, aber ein entsprechendes Gesetz wurde nie verabschiedet,
- die Verfassung vom 1952 hatte keine Vorschriften über die verfassungsrechtliche Verantwortung der Personen, die die wichtigsten Ämter im Staat bekleideten,
- der Staatsgerichtshof entstand aufgrund der Verfassungsnovelle vom 26. März 1982 und des Gesetzes über den Staatsgerichtshof von demselben Tag;
- die Tätigkeit des Staatsgerichtshofes regelt die Verfassung (Art. 198 – Art. 201) und das Gesetz vom 6. September 2001 über den Staatsgerichtshof.

ORGANISATION DES STAATSGERICHTSHOFES 1/1

- Der SGH besteht aus dem ***Vorsitzenden und zwei Stellvertreter***, sowie **16 Mitgliedern**.
- der Vorsitzende ist immer vom Amts wegen der Erste Präsident des Obersten Gerichts,
- die anderen Mitglieder werden vom Sejm für die Dauer der Wahlperiode des Sejms gewählt,
- die Mitglieder behalten ihre Kompetenzen bis zu der Wahl der neuen Mitglieder,
- sie können weder Abgeordnete noch Senatoren sein,
- eine Wiederwahl ist zulässig.
- nach Art. 199 Abs. 1 VerfRP sollen die stellvertretenden Vorsitzenden des Staatsgerichtshofes und mindestens die Hälfte seiner Mitglieder die Befähigung zum Richteramt haben.

ORGANISATION DES STAATSGERICHTSHOFES 1/2

- die Funktion des Mitgliedes des SGH wird ehrenamtlich erfüllt,
- die Mitglieder des SGH sind in der Ausübung ihres Amtes unabhängig und nur der Verfassung und den Gesetzen unterworfen,
- Die Mitglieder des SGH üben gleichzeitig ihre Berufstätigkeit aus.

DIE VERFASSUNGSRECHTLICHE VERANTWORTUNG VOR DEM STAATSGERICHTSHOF

wegen der Verletzung der Verfassung oder eines Gesetzes im Zusammenhang mit dem bekleideten Amt oder im Bereich der Amtsgeschäfte Art. 198 VerfRP:

- der Präsident der Republik,
- der Ministerpräsident und die Mitglieder des Ministerrates,
- der Präsident der Polnischen Nationalbank,
- der Präsident der Obersten Kontrollkammer,
- Mitglieder des Landesrates für Rundfunk und Fernsehen,
- Personen, die der Ministerpräsident mit der Leitung eines Ministeriums beauftragt hat,
- der Oberste Befehlshaber der Streitkräfte,
- in dem durch Artikel 107 bestimmten Umfang tragen auch Abgeordnete und Senatoren die verfassungsrechtliche Verantwortung vor dem Staatsgerichtshof.

VERANTWORTUNG VOR DEM STAATSGERICHTSHOF

- die in Art. 198 VerfRP genannten Subjekte tragen die Verantwortung vor dem SGH für die Begehung von sog. **Verfassungskdelikten**,
- es müssen zwei Voraussetzungen erfüllt werden und zwar:
 - sie beruhen auf der Verletzung der Verfassung oder eines Gesetzes,
 - die Begehung muss mit der Ausübung des Amtes in Verbindung bleiben.
- die Verantwortung bezieht sich auf die Taten, die in der Zeit der Amtsausübung begangen wurden
- die Verjährung beträgt 10 Jahre,
- die Begehung des Verfassungskdeliktes kann sowohl durch eine Handlung als auch durch Unterlassen erfolgen.

VERANTWORTUNG VOR DEM STAATSGERICHTSHOF

- eine andere Grundlage der Anklage vor dem SGH kann auch das **Begehen einer Straftat** werden,
- Verantwortung für Straftaten tragen vor dem SGH:
 - der Präsident der RP
 - die Mitglieder des Ministerrates
- im Fall des Präsidenten haben wir mit der ausschließlichen Zuständigkeit des SGH zu tun, also auch für Straftaten, die im keinen Zusammenhang mit der Amtsausübung bleiben, wird der Präsident zur Verantwortung vor dem SGH gezogen,
- im Fall der Mitglieder des Ministerrates wird die Verantwortung nur für Straftaten, die mit dem bekleideten Amt verbunden sind, getragen,
- Abgeordnete und Senatoren tragen die Verantwortung vor dem SGH nur für die **Verletzung des Verbotes vom Art. 107VerfRP.**

DAS VERFAHREN VOR DEM SGH 1/1

umfasst 5 Etappen, davon 3 im Parlament:

- **der Antrag** – verpflichtet den Sejm oder die Nationalversammlung zur Entscheidung, ob der Antrag begründet ist. Das Recht auf Antragstellung haben mehrere Subjekte, je nach dem, wer angeklagt werden soll:
 - bei der **Anklage des Staatspräsidenten** – eine Gruppe der Mitglieder der Nationalversammlung, die mindestens 140 Personen zählt (1/4 der Mitglieder der NV),
 - bei der **Anklage der Mitglieder des Ministerrates** – der Staatspräsident, eine Gruppe von mindestens 115 Abgeordneten (1/4 der gesetzlichen Zahl der Abgeordneten),
 - bei der **Anklage anderer im Art. 198 Abs. 1 genannten Personen** – der Staatspräsident, einer Gruppe von mindestens 115 Abgeordneten oder dem Untersuchungsausschuss

DAS VERFAHREN VOR DEM SGH 1/2

In dem Antrag müssen:

- die Person, die angeklagt werden soll,
 - das Amt, das sie bekleidet
 - die vorgeworfene Tat mit Angabe der Vorschrift, die verletzt worden ist bezeichnet werden.
-
- Der Antrag muss auch begründet werden.
 - Der Antrag wird von dem Sejmarschall überprüft.
 - Der allen Voraussetzungen entsprechende Antrag wird an den Ausschuss für Verfassungsverantwortlichkeit weitergeleitet.

DAS VERFAHREN VOR DEM SGH 1/3

- ***Das Verfahren vor dem Ausschuss für Verfassungsverantwortlichkeit***
 - der Vorsitzende schickt eine Abschrift des Antrages an den Betroffenen
 - informiert ihn über die Möglichkeit der schriftlichen Erklärungen und Beweismittelvorlage
 - der Betroffene kann einen Anwalt haben
 - das Verfahren erfolgt nach den Vorschriften des Strafverfahrens
 - nach Abschluss des Verfahrens wird von dem Ausschuss ein Beschluss entweder über die Anklage oder über die Einstellung des Verfahrens gefasst

DAS VERFAHREN VOR DEM SGH 1/4

- **die Anklage** – erfolgt durch entsprechende Beschlussfassung:
 - im Fall des Staatspräsidenten – Beschluss mit 2/3 Mehrheit der gesetzlichen Zahl der Mitglieder der Nationalversammlung (374 Stimmen) gefasst,
 - im Fall eines Mitgliedes des Ministerrates – Beschluss des Sejms mit mindestens 3/5 Mehrheit der gesetzlichen Abgeordnetenzahl (276 Stimmen) gefasst,
 - im Fall von anderen Personen - Beschluss des Sejms, mit der absoluten Mehrheit der Stimmen, abgegeben in der Anwesenheit von mindestens der Hälfte der gesetzlichen Abgeordnetenzahl gefasst.
 - der Beschluss über die Anklage erfordert die Bestimmung von zwei Ankläger aus der Mitte des Sejm.
 - Die Beschlussfassung verursacht die Suspendierung des Betroffenen vom Amt.

DAS VERFAHREN VOR DEM SGH 1/5

- ***das Verfahren vor dem Staatsgerichtshof*** – erfolgt in **zwei Instanzen**.
- in der ersten Instanz entscheidet der SGH in der Besetzung von 5 Mitgliedern,
- in der zweiten Instanz – 7 Mitglieder,
- die Besetzung wird aufgrund einer Losung festgelegt.
- das Verfahren wird nach den Vorschriften des Strafgesetzbuches geführt,
- die Verhandlungen sind öffentlich,
- dem Angeklagten steht das Recht auf Verteidigung zu.

STRAFEN

Die Arten von Strafen vom Staatsgerichtshof verhängt werden können, bestimmt das Gesetz.

- Wenn die Tat keine Straftat ist:
 - Verlust des passiven und aktiven Wahlrechts (2-10 Jahre),
 - Verbot der Bekleidung von leitenden Stellen oder Ausübung von Funktionen, die mit besonderen Verantwortung verbunden sind (2-10 Jahre),
 - Verlust von Orden und Auszeichnungen (2-10 Jahre) und Verlust der Fähigkeit zum Erhalt der Orden oder Auszeichnungen.
- In Bezug auf besondere Umstände, kann der SGH auf die Bestrafung verzichten und nur die Schuld des Angeklagten feststellen.
- Wenn die Tat die Tatbestandsmerkmale einer Straftat verwirklicht werden vom SGH Strafen, die im Strafgesetzbuch vorgesehen sind, angewendet.



Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!